



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Gemeindevertretung Klink

Sitzungstermin: Mittwoch, 30.04.2025, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Rudi Reilich Sportpark, Hafenstraße 6, 17192 Klink

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.03.2025
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht aus den Ausschüssen
- 7 Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter
- 8 Informationen der freiwilligen Feuerwehr Klink
- 9 Änderung Hebesatz-Satzung für das Jahr 2025 **07/2025/15**
- 10 Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan 2025 **07/2025/20**
- 11 Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Klink **07/2025/16**
- 12 Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger in der Gemeindefeuerwehr Klink **07/2025/17**
- 13 Beschaffung von elektrischer Energie für die HHJ 2026/2027/2028 für gemeindeeigene Energieabnahmestellen **07/2025/18**
- 14 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer" - Aufstellungsbeschluss **07/2025/10**
- 15 Durchführung einer Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Billigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.03.2025
- 17 Bericht des Bürgermeisters im nichtöffentlichen Teil
- 18 Anfragen und Mitteilungen
- 19 Schließung der Sitzung

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/15

öffentlich

Änderung Hebesatz-Satzung für das Jahr 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i>	<i>Datum</i> 19.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	02.04.2025	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	30.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2025 für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer.

Sachverhalt

Die Grundsteuerreform wird zum 01.01.2025 umgesetzt. Die Steuerabteilung hat in diesem Zusammenhang eine Hochrechnung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B anhand der bereits vorliegenden Messbescheide vom Finanzamt vorgenommen. Nach derzeitigem Stand werden bei einem Hebesatz von 420 Prozent bei der Grundsteuer B Einnahmeverluste in Höhe von ca. 48.775,00 € in 2025 erwartet. Bei der Grundsteuer A beträgt die Differenz bei einem Hebesatz von 320 Prozent ca. 700,00 € in 2025. Um diese Einnahmeverluste auszugleichen wurde durch die Hochrechnung ein aufkommensneutraler Hebesatz ermittelt. Dieser beträgt für die Grundsteuer B 525 Prozent, für die Grundsteuer A 340 Prozent. Mit diesen Hebesätzen ist die Gemeinde in der Lage, die Differenz auszugleichen und die notwendigen Einnahmen durch die Grundsteuer zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	2025-02-19 Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze GKZ 07 Klink (öffentlich)
---	--

1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Klink (Hebesatz-Satzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Klink vom _____ die folgende 1. Änderung der Hebesatz-Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Klink vom 11.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) von 320 v. H auf 340 v.H.
 - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) von 420 auf 525 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatz-Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Klink, den _____

Th. Beckmann
Bürgermeister

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/17

öffentlich

Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger in der Gemeindefeuerwehr Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Rosen	<i>Datum</i> 24.03.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	02.04.2025	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	30.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-1-13) über die Entschädigung von Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Klink.

Die Aufwandsentschädigung wird nach der o.g. Verordnung ab 01.05.2025 gezahlt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

Gemeindeführer:	200,00 € monatlich
Stellvertreter des Gemeindeführer:	100,00 € monatlich
Beisitzer:	50,00 € monatlich
Jugendwart:	75,00 € monatlich
Gerätewart:	50,00 € monatlich

Sachverhalt

Gemäß § 10 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch nach § 11 BrSchG M-V Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzbekleidung. Zudem regelt die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V), dass dem in der Verordnung aufgeführten Personenkreis Aufwandsentschädigungen bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen sind. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren gleich welcher Art abgegolten. Dies betrifft in erster Linie die

Gemeindewehrführung sowie Personen mit besonderen Aufgaben wie insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Des Weiteren können für spezielle Tätigkeiten gesonderte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigungen wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. Nachdem die Entschädigungspauschalen seit dem Erlass der FwEntschVO M-V am 28. November 2013 bislang unverändert geblieben waren, wurde eine Überarbeitung der FwEntschVO M-V seitens der Begünstigten angeregt. So sollten unter anderem die entsprechenden Beträge für die Aufwandsentschädigungen aber auch für den Lohnausfall der selbständig Tätigen auf externen Wunsch deutlich über den Inflationsausgleich hinaus angehoben werden. Gemäß der nunmehr vorliegenden Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 11. Dezember 2023 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-1-13) werden ab dem 01.01.2024 folgende Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger vorgegeben:

Gemeindewehrführer/in:	250,00 € monatlich
stellv. Gemeindewehrführer/in:	125,00 € monatlich
Ortswehrführer/in:	200,00 € monatlich
Stellv. Ortswehrführer/in:	100,00 € monatlich
Jugendfeuerwehrwart/in:	125,00 € monatlich
Gerätewart/in:	100,00 € monatlich

Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden: die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches, einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches, die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren, die Anzahl der Einsatzfahrzeuge, die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art, die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

Die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Klink erhalten, gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung gegenwärtig eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Gemeindewehrführer:	120,00 € monatlich
stellv. Gemeindewehrführer:	60,00 € monatlich
Gerätewart:	30,00 € monatlich

Unter Berücksichtigung der für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen vorgegebenen Kriterien der FwEntschVO M-V empfiehlt die Verwaltung, die monatlichen Pauschalbeträge zur Höhe der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger sowie für Personen mit besonderen Aufgaben in der der Gemeindefeuerwehr Klink künftig wie folgt festzusetzen:

Gemeindewehrführer:	200,00 € monatlich
Stellvertreter des Gemeindewehrführer:	100,00 € monatlich
Beisitzer:	50,00 € monatlich
Jugendwart:	75,00 € monatlich

Gerätewart:

50,00 € monatlich

Die jährlichen Kosten für die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger beliefen sich im Haushalt der Gemeinde bislang auf jährlich 2.520,00 €. Die zu erwartenden jährlichen Kosten für die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger betragen, sofern die Gemeindevertretung dem Beschluss zustimmt, 5.700,00 €. Diese Mittel wurden bereits in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die Folgejahre berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, PSK	12601.5019
Kosten in € 5.700,00	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand	EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung	FH

Anlage/n

1	FeuerwEntschV_MV_2024 (öffentlich)
---	------------------------------------

Amtliche Abkürzung: FwEntschVO M-V
Ausfertigungsdatum: 11.12.2023
Gültig ab: 01.01.2024
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2023, 941
Gliederungs-Nr: 2131-1-13

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)
Vom 11. Dezember 2023

Zum 30.01.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023	01.01.2024
Eingangsformel	01.01.2024
§ 1 - Grundsätzliches	01.01.2024
§ 2 - Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen	01.01.2024
§ 3 - Beginn und Ende des Anspruchs	01.01.2024
§ 4 - Bemessung der Aufwandsentschädigungen	01.01.2024
§ 5 - Personen mit besonderen Aufgaben	01.01.2024
§ 6 - Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige	01.01.2024
§ 7 - Höhe der Verdienstausfallentschädigung	01.01.2024
§ 8 - Geltendmachung des Anspruchs	01.01.2024
§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.01.2024

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstausfall.

§ 2

Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1.	Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2.	Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3.	Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
	für Ämter mit mehr als zehn Gemeinden zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4.	Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5.	Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
	zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6.	Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7.	Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der

Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4

Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und
7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart | 400 Euro, |
| 2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart | 200 Euro, |
| 3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart | 250 Euro, |
| 4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart | 125 Euro, |
| 5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift | 100 Euro. |

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Verdienstauffallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstauffallentschädigung

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft.

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/18

öffentlich

Beschaffung von elektrischer Energie für die HHJ 2026/2027/2028 für gemeindeeigene Energieabnahmestellen

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Hammer	<i>Datum</i> 26.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 127 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V die Beschaffung von elektrischer Energie für gemeindliche Einrichtungen im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung auf Amtsebene mittels einer elektronischen Vergabeplattform über einen externen Dienstleister durchführen zu lassen.

Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, die Vergabeentscheidung zu treffen und den Zuschlag dem wirtschaftlichsten Energieanbieter zu erteilen.

Der Bürgermeister und sein erster Stellvertreter werden ermächtigt, den gemeindlichen Vertrag mit dem wirtschaftlichsten Bieter für die Lieferung von elektrischer Energie für die HHJ 2026/2027/2028 abzuschließen.

Sachverhalt

Das Amt beabsichtigt, nach einem erfolgreichen Ausschreibungsverfahren für einen externen Dienstleister, diesen für die Beschaffung von elektrischer Energie zu beauftragen. Die Kosten für den externen Dienstleister werden vom Amt getragen. Der externe Dienstleister, der nach einem Vergabeverfahren durch den Amtsvorsteher den Zuschlag erhält, bekommt den Auftrag, den Energiemarkt nach wirtschaftlichen Energielieferanten zu erkunden, die Energielieferung auszuschreiben und nach erfolgter Ausschreibung die Angebote auszuwerten und die Ergebnisse dem Amtsvorsteher und dem Amt vorzulegen. Durch kurze Bindefristen für Angebote im Energiesektor, bieten Energiedienstleister ihre Leistungen fast ausschließlich zu tagesaktuellen Preisen an. Dies bedeutet, dass die angebotenen Preise aller Wahrscheinlichkeit nach nicht für mehrere Wochen gehalten werden können. Der Gemeinde könnte durch zeitlich verzögertes Handeln (von Erstellen der Beschlussvorlage bis hin zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung) ein finanzieller Schaden entstehen. Um Diesen abzuwenden und die Zuschlagsvergabe effektiv durchzuführen und auf die sich schnell ändernde Preise reagieren zu können, soll der Amtsvorsteher ermächtigt werden, dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Der Bürgermeister und sein erster Stellvertreter werden ermächtigt, den Vertrag mit dem wirtschaftlichsten Energielieferanten für elektrische Energie für den Lieferzeitraum 2026/2027/2028 abzuschließen.

Hinweis:

Die Gemeinde ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik i. V. m. § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 1 und § 2 Unterschwellenvergabeordnung (UvgO) bzw. § 1 und § 2 Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) (für Europaweite Ausschreibung) verpflichtet, Waren und Dienstleistungen im Wettbewerb durch Ausschreibung zu beschaffen. Die Verwaltung verfolgt mit dieser gemeinsamen Ausschreibung neben dem wirtschaftlichen Energieeinkauf auch das Ziel, die Beschaffung von Energie in vergaberechtlich einwandfreier Form durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, PSK	12601.5226 36502.5226 42401.5226 54101.5226 55300.5226 57301.5226 57302.5226
Kosten in € ca. 16.000,00 p.A (Kosten HHJ 2024)	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH	
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n

Keine

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/10

öffentlich

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer" - Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 10.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	19.02.2025	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	12.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 mit dem Ziel der Festsetzung weiterer Mitarbeiterwohnungen im Sondergebiet Fremdenbeherbergung.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.
3. Dieser Beschluss ist örtlich bekannt zu machen.
4. Die Verfahrensschritte für das Bauleitplanverfahren werden nach den §§ 2a bis 4a BauGB an einen Dritten, hier: *ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartGmbB, Lloydstraße 3, 17192 Waren (Müritz)* übertragen.

Sachverhalt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer“ hat 2019 Rechtskraft erlangt. Seither ist die Umsetzung und Realisierung des Bebauungsplans weit fortgeschritten. Jedoch haben sich in der Realisierung, insbesondere auf Grund der allgemeinen Entwicklung der vergangenen Jahre, einige Herausforderungen ergeben, die die Umplanung erforderlich gemacht haben.

So ist es erforderlich geworden mehr Wohnungen für Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um eine bessere Personalbindung zu erreichen. Um dies zu ermöglichen ist es jedoch notwendig Änderungen am Bebauungsplan vorzunehmen, da derzeit keine weiteren Flächen für das Dauerwohnen zur Verfügung stehen. Entsprechend soll in einem Teilbereich das Dauerwohnen als zulässig erklärt werden. Dies soll im SO Fremdenbeherbergung, das unmittelbar östlich an das SO Hotel angrenzt, erfolgen.

Die Änderung des Bebauungsplans kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Änderungen in der Planzeichnung sind lediglich in der Beschreibung des Sondergebietes erforderlich. Darüber hinaus werden lediglich die textlichen Festsetzungen angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK
-------------------------	-------------------------------	----------------------------------

Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Anderungsbereich 1A Änderung vB9 (öffentlich)
2	250219 Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens - Änderung Bebauungsplan Nr. 9 (öffentlich)



Änderungsbereich

auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9
der Gemeinde Klink

Erstellt 14.02.2025



ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich
Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartGmbH

Lloydstraße 3 +49 3991 64090
17192 Waren (Müritz) info@ign-waren.de



AVILA

Management & Consulting AG

AVILA Management & Consulting AG • Kleinaustraße 10 • 14169 Berlin

Gemeinde Klink
Schloßstraße 1
17192 Klink

DF/us 19. Februar 2025
Es schreibt Ihnen Dr. Douglas Fernando, den Sie direkt unter der Telefonnummer +49 171 9 78 41 11 erreichen.

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens – Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Klink

Sehr geehrte Vertreter der Gemeinde Klink,

im Zuge der fortschreitenden Entwicklung des Bebauungsplangebietes Nr. 9 *Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer der Gemeinde Klink ergibt sich ein Änderungserfordernis in der Planung.

Es hat sich gezeigt, dass es einen erhöhten Bedarf an Mitarbeiterwohnen innerhalb des Plangebiets gibt. Weitere Möglichkeiten zur Unterbringung von Mitarbeiter wird derzeit im Bereich des geplanten Aparthotels gesehen.

Entsprechend stellen wir hiermit den Antrag auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Klink, mit dem Ziel der Aufnahme von Mitarbeiterwohnen in den Festsetzungskatalog des SO Fremdenbeherbergung, für den Bereich des Aparthotels (Änderungsbereich angehängt).

Zu Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens erklären wir uns bereit ein Planungsbüro auf unsere Kosten zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

AVILA Management & Consulting AG

Douglas Fernando

ppa. Ursula Schamberg

Anlagen

AVILA Management & Consulting AG • Kleinaustraße 10 • 14169 Berlin
Telefon: ++49 / 030 / 81 07 07 - 0 • Fax: ++49 / 030 / 811 92 25 • Email: info@avila-management.de • Internet: www.avila-gruppe.de
Sitz der Gesellschaft: Berlin • Amtsgericht Charlottenburg • HRB: 101965 B
Vorstand: Dr. Douglas Fernando • Vorsitzender des Aufsichtsrates: Pater Dr. Ulrich Dobhan OCD
USt-ID-Nr.: DE 237345784 • Steuernummer: 29/046/61136